

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 33****Memmingen, 19. Dezember 2014****56. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.12.2014.	Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2014 (Silvester) und 01. Januar 2015 (Neujahr)	214
15.12.2014	Bekanntmachung über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller	219
09.12.2014	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	221

---

Nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht:

**Allgemeinverfügung**  
**für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**  
**am 31. Dezember 2014 (Silvester) und 01. Januar 2015 (Neujahr)**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) erlässt die Stadt Memmingen folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2014 (Silvester) und 01. Januar 2015 (Neujahr) im Bereich der Memminger Altstadt, innerhalb der Umgrenzung von Königsgraben, Am Kuhberg, Am Lug in`s Land, Zollergraben, Grünanlage Kohlschanze, Kohlschanzstraße, Bahnhofstraße und Mulzergraben verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind der Westertorplatz und die Grünanlage Reichshain. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Gründe:**

I.

Die historische Altstadt von Memmingen wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Gerade der Marktplatz war in der Vergangenheit an Silvester der Anziehungspunkt in der Innenstadt. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kam es, auch aus ange-trunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der historischen Altstadt.

Aus diesen Gründen wurde bereits in den vergangenen beiden Jahren für Silvester und Neujahr ein Verbot des Abbrennens und Abschießens von Feuerwerkskörpern der Klasse II für die Memminger Altstadt erlassen. An Silvester 2013 und Neujahr 2014 wurde das Abbrennverbot nach Mitteilung der PI Memmingen weitestgehend eingehalten. Von den diensthabenden Polizeibeamten wurde an Silvester im Altstadtgebiet auch mittels Lautsprecherdurchsagen auf das Abbrennverbot hingewiesen.

Die zu beteiligenden Stellen befürworteten auch an Silvester 2014 und Neujahr 2015 ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie II in der Memminger Altstadt zu erlassen.

## II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i. V. m. Nr. 9.2.5 der Anlage zur ASiMPV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2014 (Silvester) und 01. Januar 2015 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Memmingen als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung in der Memminger Altstadt und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiell Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Altstadtbewohner. Gerade die denkmalgeschützte, historische Baustruktur, die zu großen Teilen aus dem Mittelalter stammt, ist Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Zudem weisen die historischen Häuser mit ihrer kleinräumigen Struktur und zum Teil umschlossenen Innenhöfen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die historische Memminger Altstadt innerhalb der ursprünglichen Stadtmauer. Aufgrund der Vielzahl der Einzeldenkmale und geschützten Ensembles oder sonstigen besonders brandempfindlichen Objekte (z. B. Hotels) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich. Lediglich der Bereich des Westertorplatzes und Reichshain können von dem Abbrennverbot ausgenommen werden.

Ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände in der historischen Bausubstanz der Memminger Altstadt zu verhindern. Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der historischen Altstadt und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Memminger Altstadt nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Bereich der historischen Memminger Altstadt. Es ist nicht unzumutbar, für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern auf andere öffentlichen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Memmings auszuweichen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für die in der Memminger Altstadt und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Altstadtbewohner ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

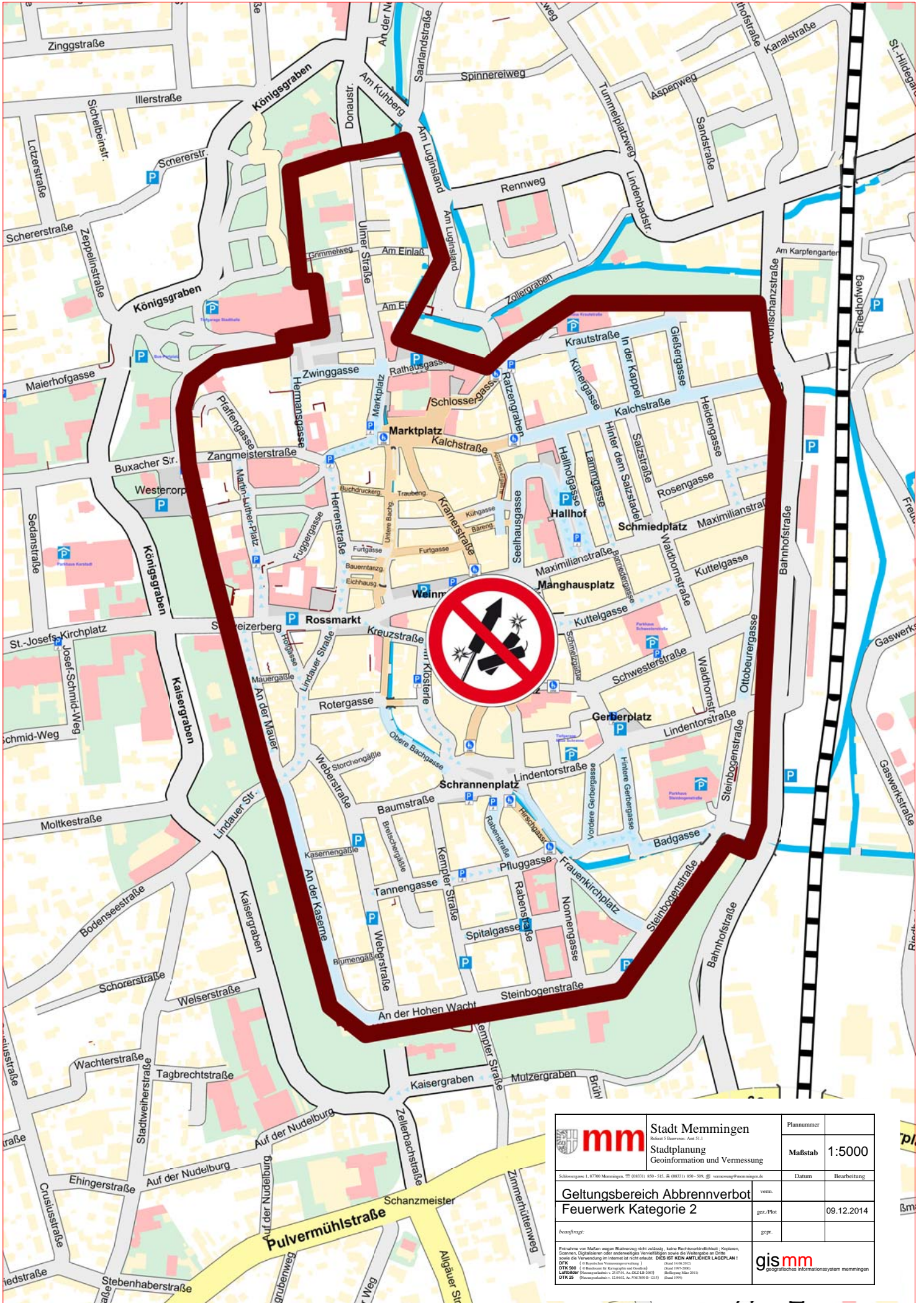
**Hinweis:**

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 17. Dezember .2014  
Stadt Memmingen  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2014 Seite 214





 <b>Stadt Memmingen</b> Rodolf 5 Bauwesen, Am 51,1 Stadtplanung Geoinformation und Vermessung <small>Schillergasse 1, 87700 Memmingen, ☎ (08331) 850-215, f (08331) 850-599, e vermessung@memmingen.de</small>	Plannummer	
	Maßstab	1:5000
	Datum	Bearbeitung
<b>Geltungsbereich Abbrennverbot</b>	vcm.	
<b>Feuerwerk Kategorie 2</b>	gez./Pkt	09.12.2014
Ausgabetag:	gepr.	
<small>Entnahme von Mäßen wegen Blatzerzug nicht zulässig, keine Rechtsverbindlichkeit. Kopieren, Scannen, Digitalisieren oder anderweitige Vervielfältigen sowie die Weitergabe an Dritte sowie die Verwendung im Internet ist nicht erlaubt. <b>DIES IST KEIN AMTLICHER LAGEPLAN!</b></small> <small>DTK 500 (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) (Stand 1977/2000)          LAGEPLAN (© Memmingen, 1977 bis 2014, 1:5000) (Stand 1977/2000)          DTK 25 (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) (Stand 1999)</small>		
 <b>gis mm</b> <small>geographisches informationssystem memmingen</small>		

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegung des Entwurfes zur Fort-**  
**schreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2014 die Einleitung eines weiteren Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen des Entwurfes zur 5. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ (Kapitel B X 2.3, Windkraft) beschlossen.

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Abs. 2 BayLplG (zuletzt geändert am 25. Juni 2012) ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen

**vom 05. Januar bis einschließlich 06. Februar 2015**

zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten öffentlich aus:

*Regionalverband Donau-Iller*, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm.

*Regierungspräsidium Tübingen*, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; Raum S 230, 2. OG Süd.

*Regierung von Schwaben*, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Technisches Büro, Ostflügel, Technisches Büro Raum 325, 3. OG.

*Stadt Ulm*, Marktplatz 1, 89073 Ulm; Raum 121, 1. OG.

*Stadt Memmingen, Amt für technischen Umweltschutz*, Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen; Raum 303, 3. OG.

*Landratsamt Alb-Donau-Kreis*, Schillerstraße 30, 89077 Ulm; Raum 3D-15, 3. OG.

*Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz*, Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Flur vor Zimmer 5.03, 5. OG.

*Landratsamt Neu-Ulm*, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; Raum 204, 2. OG.

*Landratsamt Günzburg*, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; Raum 205, 2. OG.

*Landratsamt Unterallgäu*, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; Raum 223, 2. OG.

Die benannten Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter [www.rvdi.de](http://www.rvdi.de) eingesehen und abgerufen werden.

Der Entwurf wird hiermit erneut ausgelegt. Die Änderungen am Entwurf berühren nicht die Grundzüge der Planung. **In Anwendung von Artikel 16 Abs. 5 BayLplG (zuletzt geändert am 25. Juni 2012) können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden.** Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Änderungen im Planentwurf schriftlich gegenüber dem **Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm** vorgebracht werden. Dies kann gerne auch per E-Mail an **info@rvdi.de** geschehen.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, den 15.12.2014  
Heinz Seiffert  
Landrat  
Verbandsvorsitzender



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über das Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu **Konto 3000156111**  
**3000048904**  
**3000241590**

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herrn  
Walter Bär  
Spitalgasse 8  
87700 Memmingen

beantragen das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 09. Dezember 2014  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand